

Nachtrag

gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung
(die "**Prospektverordnung**")

vom 27. Februar 2026

zu den Basisprospekten der

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
Frankfurt am Main, Deutschland

(die "**Emittentin**")

Goldman Sachs Finance Corp International Ltd
Jersey

(die "**Emittentin**")

jeweils mit der Garantin

The Goldman Sachs Group, Inc.
Vereinigte Staaten von Amerika

(die "**Garantin**")

Dieser Nachtrag besteht aus Einzelnachträgen zu den folgenden Basisprospekten:

- 1) Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2) vom 15. Januar 2026 der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH*
- 2) Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2) vom 15. Januar 2026 der Goldman Sachs Finance Corp International Ltd*
- 3) Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine, Series B-1b) vom 2. Februar 2026 der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH*
- 4) Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2 (Indizes)) vom 15. Dezember 2025 der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH*
- 5) Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2 (Indizes)) vom 15. Dezember 2025 der Goldman Sachs Finance Corp International Ltd*

*(jeweils wie gegebenenfalls nachgetragen)
(jeweils ein "**Prospekt**" und zusammen die "**Prospekte**").*

Maßgeblicher neuer Umstand, aufgrund dessen dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") zu den in der untenstehenden Tabelle (Seite 11, die "**Tabelle**") aufgeführten Prospekten erstellt wurde, ist die Veröffentlichung des Geschäftsberichts gemäß Form 10-K der Garantin für das zum 31. Dezember 2025 geendete Geschäftsjahr vom 25. Februar 2026 (die "**Form 10-K 2025**") am 25. Februar 2026, der von der Garantin am 25. Februar 2026 bei der US Securities and Exchange Commission (die "**SEC**") eingereicht und bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die "**CSSF**") in Luxemburg in Zusammenhang mit dem Basisprospekt (*Base Prospectus*) Euro Medium-Term Notes, Series F der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 3. April 2025 (in englischer Sprachfassung) (wie nachgetragen) (der "**GSG Base Prospectus**") hinterlegt wurde. Die Form 10-K 2025 wird in Form eines Verweises in die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Prospekte aufgenommen. Die erforderlichen Änderungen in den Prospekten finden sich in Abschnitt A des Nachtrags.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Nachtrags in dem in der untenstehenden Tabelle (Seite 11) aufgeführten Prospekt Nr. 3 der Risikofaktor "Risiko eines Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses" für Mini-Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate sowie der Risikofaktor "Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses" für Turbo Zertifikate und Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate angepasst, wie in Abschnitt B des Nachtrags beschrieben. Diese Anpassungen stellen keinen wichtigen neuen Umstand, keine wesentliche Unrichtigkeit bzw. keine wesentliche Ungenauigkeit im Sinne des Artikels 23 (1) Prospektverordnung dar.

Die in den Prospekten enthaltenen Informationen werden wie folgt aktualisiert:

Abschnitt A – Änderungen in den Prospekten in Bezug auf die Form 10-K 2025

*1. In den Prospekten wird der Text im Unterabschnitt "3. Risikofaktoren im Hinblick auf die Garantin" des Abschnitts "II. Risikofaktoren" (für die Prospekte Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 in der untenstehenden Tabelle (Seite 11)) bzw. der Text im Unterabschnitt "2. Risikofaktoren im Hinblick auf die Garantin" des Abschnitts "II. Risikofaktoren" (für den Prospekt Nr. 3 in der untenstehenden Tabelle) auf der unter **Punkt 1** in der untenstehenden Tabelle genannten Seite wie folgt ersetzt:*

"Die auf den PDF-Seiten 1 – 3 des Supplement No. 8 vom 26. Februar 2026 zu dem von der Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxembourg ("**CSSF**") gebilligten Base Prospectus Euro Medium-Term Notes, Series F vom 3. April 2025 (der "**GSG Base Prospectus**") ("**Supplement No. 8 to the GSG Base Prospectus**") enthaltenen Risikofaktoren der The Goldman Sachs Group, Inc. werden hiermit per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen. Darüber hinaus werden Informationen zu mit der The Goldman Sachs Group, Inc. verbundenen Risikofaktoren, die sich im Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2025 geendete Geschäftsjahr ("**Form 10-K 2025**") (PDF-Seiten 35 (mit Ausnahme des ersten und zweiten Absatzes) – 63) befinden und auf die in dem Supplement No. 8 to the GSG Base Prospectus Bezug genommen wird, in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen."

*2. In den Prospekten werden am Ende des ersten Absatzes des Abschnitts "IX. Wesentliche Angaben zur Garantin" (für die Prospekte Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 in der untenstehenden Tabelle (Seite 11)) bzw. des Abschnitts "VIII. Wesentliche Angaben zur Garantin" (für den Prospekt Nr. 3 in der untenstehenden Tabelle) auf der unter **Punkt 2** in der untenstehenden Tabelle genannten Seite die Gliederungspunkte wie folgt ersetzt:*

- "• Base Prospectus Euro Medium-Term Notes, Series F vom 3. April 2025 (der "**GSG Base Prospectus**") und
- Supplement No. 8 to the Base Prospectus Euro Medium-Term Notes, Series F vom 26. Februar 2026 (der "**Supplement No. 8 to the GSG Base Prospectus**")."

3. In den Prospekten Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 in der untenstehenden Tabelle (Seite 11) wird der dritte Absatz (ausschließlich der Gliederungspunkte) des Abschnitts "**IX. Wesentliche Angaben zur Garantin**" auf der unter **Punkt 3** in der untenstehenden Tabelle genannten Seite wie folgt ersetzt:

"Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "**SEC**") ein. Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung auf die folgenden Dokumente, die bei der SEC hinterlegt wurden (die "**SEC Dokumente**") und die ebenfalls bei der CSSF hinterlegt sind, verwiesen, auf die auch in dem GSG Base Prospectus und dem Supplement No. 8 to the GSG Base Prospectus Bezug genommen wird (eine genaue Angabe der Seitenzahlen in den jeweiligen SEC Dokumenten, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "**XIII. Allgemeine Informationen**" unter "6. Durch Verweis einbezogene Angaben")."

4. In dem Prospekt Nr. 3 in der untenstehenden Tabelle (Seite 11) wird der dritte Absatz (ausschließlich der Gliederungspunkte) des Abschnitts "**VIII. Wesentliche Angaben zur Garantin**" auf der unter **Punkt 4** in der untenstehenden Tabelle genannten Seite wie folgt ersetzt:

"Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "**SEC**") ein. Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung auf die folgenden Dokumente, die bei der SEC hinterlegt wurden (die "**SEC Dokumente**") und die ebenfalls bei der CSSF hinterlegt sind, verwiesen, auf die auch in dem GSG Base Prospectus und dem Supplement No. 8 to the GSG Base Prospectus Bezug genommen wird (eine genaue Angabe der Seitenzahlen in den jeweiligen SEC Dokumenten, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "**XII. Allgemeine Informationen**" unter "6. Durch Verweis einbezogene Angaben")."

5. In den Prospekten wird im dritten Absatz des Abschnitts "**IX. Wesentliche Angaben zur Garantin**" (für die Prospekte Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 in der untenstehenden Tabelle (Seite 11)) bzw. des Abschnitts "**VIII. Wesentliche Angaben zur Garantin**" (für den Prospekt Nr. 3 in der untenstehenden Tabelle) auf der unter **Punkt 5** in der untenstehenden Tabelle genannten Seite am Ende der Gliederungspunkte der folgende Gliederungspunkt ergänzt:

- "• den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2025 geendete Geschäftsjahr (die "**Form 10-K 2025**", der die Finanzaufstellungen für die zum 31. Dezember 2025 und zum 31. Dezember 2024 geendeten Geschäftsjahre, einschließlich Exhibit 21.1, enthält), eingereicht bei der SEC am 25. Februar 2026."

6. In den Prospekten werden die ersten beiden Spalten ("**Pflichtangaben nach der Delegierten Verordnung**" und "**Dokument (Einbezogene Seite(n) des Dokuments)***") im Unterabschnitt "**6. Durch Verweis einbezogene Angaben**" des Abschnitts "**XIII. Allgemeine Informationen**" (für die Prospekte Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 in der untenstehenden Tabelle (Seite 11)) bzw. des Abschnitts "**XII. Allgemeine Informationen**" (für den Prospekt Nr. 3 in der untenstehenden Tabelle) auf den unter **Punkt 6** in der untenstehenden Tabelle genannten Seiten enthaltene Tabelle wie folgt geändert:

"

Pflichtangaben nach der Delegierten Verordnung	Dokument (Einbezogene Seite(n) des Dokuments)*
Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	
Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde (Anhang 6, Punkt 1 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seite 3 (<i>Responsibility Statement</i>), Seite 157 (Zehnter Absatz unter <i>Listing and General Information</i>), Deckblatt (Fünfter Absatz))
Abschlussprüfer	
Abschlussprüfer (Anhang 6, Punkt 2 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seite 158 (<i>Independent Registered Public Accounting Firm</i>), Seite 245)
Risikofaktoren	
Risikofaktoren (Anhang 6, Punkt 3.1 der Delegierten Verordnung)	Supplement No. 8 to the GSG Base Prospectus (Seiten 1-3 (<i>Risk Factors in Relation to the Issuer</i>)) Form 10-K 2025 (Seiten 35 (mit Ausnahme des ersten und zweiten Absatzes) – 63 (<i>Risk Factors</i>)))
Angaben zur Garantin	
Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin (Anhang 6, Punkt 4.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2025 (Seite 4 (<i>Business – Introduction</i>)))
Ort der Registrierung der Garantin ihre Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI) (Anhang 6, Punkt 4.1.2 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seite 9 (Zeile LEI unter <i>Overview of the Program</i>), Seite 157 (Neunter und zehnter Absatz unter <i>Listing and General Information</i>)))
Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der Garantin (Anhang 6, Punkt 4.1.3 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seite 157 (Neunter Absatz unter <i>Listing and General Information</i>)))
Sitz und Rechtsform der Garantin Rechtsordnung, unter der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch), etwaige Website der Garantin mit einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des Prospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden (Anhang 6, Punkt 4.1.4 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seite 157 (Neunter und zehnter Absatz unter <i>Listing and General Information</i>))) Form 10-K 2025 (Seite 4 (<i>Business – Introduction</i>)))
Jüngste Ereignisse, die für die Garantin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind (Anhang 6, Punkt 4.1.5 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2025 (Seiten 66-137 (<i>Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations</i>)))
Angabe der Ratings, die für die Garantin in deren Auftrag oder in Zusammenarbeit mit	GSG Base Prospectus (Seite 49 (<i>Credit Ratings</i>)))

ihr beim Ratingverfahren erstellt wurden (Anhang 6, Punkt 4.1.6 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2025 (Seiten 115-116 (<i>Credit Ratings</i>))
Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Garantin seit dem letzten Geschäftsjahr (Anhang 6, Punkt 4.1.7 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2025 (Seiten 90-94 (<i>Balance Sheet and Funding Sources</i>), Seiten 141-144 (<i>Consolidated Statements of Earnings, Consolidated Statements of Comprehensive Income, Consolidated Balance Sheets, Consolidated Statements of Changes in Shareholders' Equity, Consolidated Statements of Cash Flows</i>), Seiten 199-202 (<i>Notes to Consolidated Financial Statements – Unsecured Borrowings, Other Liabilities</i>))
Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Garantin (Anhang 6, Punkt 4.1.8 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2025 (Seiten 90-94 (<i>Balance Sheet and Funding Sources</i>))
Überblick über die Geschäftstätigkeit	
Haupttätigkeitsbereiche (Anhang 6, Punkt 5.1.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2025 (Seiten 4-8 (<i>Business – Introduction, Our Business Segments</i>), Seite 145 (<i>Description of Business</i>))
Wichtigste Märkte (Anhang 6, Punkt 5.1.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2025 (Seiten 11-12 (<i>Competition</i>), Seite 65 (<i>Market for Registrant's Common Equity, Related Stockholder Matters and Issuer Purchases of Equity Securities</i>), Seite 226 (<i>Geographic Information</i>))
Organisationsstruktur	
Organisationsstruktur (Anhang 6, Punkt 6 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seite 52 (<i>We are a Holding Company</i>)) Form 10-K 2025 (Seite 42 (<i>Group Inc. is a holding company and its liquidity depends on payments and loans from its subsidiaries, many of which are subject to legal, regulatory and other restrictions on providing funds or assets to Group Inc.</i>), Exhibit 21.1 (<i>Significant Subsidiaries of the Registrant</i>))
Trendinformationen	
Trend Informationen (Anhang 6, Punkt 7 der Delegierten Verordnung)	Supplement No. 8 to the GSG Base Prospectus (Seite 3 – der letzte Absatz auf dieser Seite (<i>Material Adverse or Significant Changes and Legal Proceedings</i>)) Form 10-K 2025 (Seiten 66 - 137 (<i>Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations</i>))
Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	
Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, einschließlich Interessenkonflikte (Anhang 6, Punkt 9 der Delegierten Verordnung)	Proxy Statement 2025 (Seiten 6-32 (<i>Corporate Governance Highlights and Corporate Governance</i>), Seiten 93-95 (<i>Certain Relationships and Related Transactions</i>))

	Form 10-K 2025 (Seite 31 (<i>Information about our Executive Officers</i>))
Hauptaktionäre	
Hauptaktionäre (Anhang 6, Punkt 10 der Delegierten Verordnung)	Proxy Statement 2025 (Seite 98 (<i>Beneficial Owners of More Than Five Percent</i>))
Finanzinformationen	
Geprüfte historische Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2025 und 31. Dezember 2024 geendeten Geschäftsjahre (Anhang 6, Punkt 11.1-11.7 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2025 (Seiten 141-246 (<i>Consolidated Statements of Earnings, Consolidated Statements of Comprehensive Income, Consolidated Balance Sheets, Consolidated Statements of Changes in Shareholders' Equity, Consolidated Statements of Cash Flows, Notes to Consolidated Financial Statements, Supplemental Financial Information</i>))
Bestätigungsvermerk (Anhang 6, Punkt 11.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2025 (Seiten 139-140 (<i>Report of Independent Registered Public Accounting Firm</i>))
Bilanz (Anhang 6, Punkt 11.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2025 (Seite 142 (<i>Consolidated Balance Sheets</i>))
Gewinn- und Verlustrechnung (Anhang 6, Punkt 11.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2025 (Seite 141 (<i>Consolidated Statements of Earnings</i>))
Kapitalflussrechnung (Anhang 6, Punkt 11.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2025 (Seite 144 (<i>Consolidated Statements of Cash Flows</i>))
Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen (Anhang 6, Punkt 11.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2025 (Seiten 68-69 (<i>Management's Discussion and Analysis – Critical Accounting Policies</i>), Seiten 145-246 (<i>Notes to Consolidated Financial Statements, Supplemental Financial Information</i>))
Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung)	Nicht anwendbar
Gerichts- und Schiedsverfahren (Anhang 6, Punkt 11.4 der Delegierten Verordnung)	Supplement No. 8 to the GSG Base Prospectus (Seite 4 – der zweite Absatz auf dieser Seite (<i>Material Adverse or Significant Changes and Legal Proceedings</i>)) Form 10-K 2025 (Seite 64 (<i>Legal Proceedings</i>), Seiten 228 – 237 (<i>Legal Proceedings</i>))
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Garantin (Anhang 6, Punkt 11.5.1 der Delegierten Verordnung)	Supplement No. 8 to the GSG Base Prospectus (Seite 4, der erste Absatz auf dieser Seite (<i>Material Adverse or Significant Changes and Legal Proceedings</i>))
Weitere Angaben	
Aktienkapital (Anhang 6, Punkt 12.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2025 (Seite 143 (<i>Consolidated Statements of Changes in Shareholders' Equity</i>), Seiten 212-214 (<i>Shareholders' Equity</i>))
Satzung und Statuten der Gesellschaft (Anhang 6, Punkt 12.2 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seite 157 (Neunter Absatz unter <i>Listing and General Information</i> und Seite 158

	Unterabschnitt <i>Documents Available for Review</i>)
Wesentliche Verträge (Anhang 6, Punkt 13.1 der Delegierten Verordnung)	Form 10-K 2025 (Seiten 199-202 (<i>Notes to Consolidated Financial Statements – Unsecured Borrowings, Other Liabilities</i>))
Verfügbare Dokumente (Anhang 6, Punkt 14.1 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seite 158 (<i>Documents Available for Review</i>))

"

7. In den Prospekten werden im Unterabschnitt "**6. Durch Verweis einbezogene Angaben**" des Abschnitts "**XIII. Allgemeine Informationen**" (für die Prospekte Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 in der untenstehenden Tabelle (Seite 11)) bzw. des Abschnitts "**XII. Allgemeine Informationen**" (für den Prospekt Nr. 3 in der untenstehenden Tabelle) am Ende der Liste auf der unter **Punkt 7** in der untenstehenden Tabelle genannten Seite die folgenden Zeilen ergänzt:

"

Supplement No. 8 to the GSG Base Prospectus	https://www.luxse.com/programme/Programme-Gol-SachsGr/13706
Form 10-K 2025	https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/10k/2025/2025-10-k.pdf

"

Abschnitt B – Sonstige Anpassungen in Bezug auf den Risikofaktor "Risiko eines Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses" sowie den Risikofaktor "Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses"

8. In dem Prospekt Nr. 3 in der untenstehenden Tabelle (Seite 11) wird der dritte Absatz unter der Überschrift "Risiko eines Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses" im Unterabschnitt **"3.11. Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate"** des Abschnitts **"II. Risikofaktoren"** auf der unter **Punkt 8** in der untenstehenden Tabelle genannten Seite wie folgt ersetzt:

"Wertpapierinhaber von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten tragen zudem das Risiko, dass die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate während der Laufzeit wertlos bzw., sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein Knock-Out Basisbetrag größer als null vorgesehen ist, nahezu wertlos verfallen, wenn ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eintritt. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "**Knock-Out Barriere**") erreicht bzw. unterschreitet (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten). Der Wertpapierinhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) bzw. Erreichen oder Überschreiten (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten) der aktuellen Knock-Out Barriere durch den Beobachtungspreis zum Eintritt eines Knock-Out Ereignisses führt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Feststellung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses auf Kursen des Basiswerts erfolgen kann, die während der regulären Handelszeiten des Basiswerts oder damit verbundener Kontrakte ermittelt werden und nicht mit den Handelszeiten der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate übereinstimmen müssen. Die maßgebliche Beobachtung hinsichtlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erfolgt an jedem Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Ein Beobachtungstag kann dabei auch ein Tag sein, an dem die Mini Future Optionsscheine oder Turbo Zertifikate nicht handelbar sind, und die Beobachtungsstunden können in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen als ein durchgehender Zeitraum definiert sein, der auch außerhalb der Handelszeiten der Mini Future Optionsscheine oder Turbo Zertifikate liegt. Infolgedessen besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er sowohl das Drohen als auch den tatsächlichen Eintritt eines Knock-Out Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt und er daher unter Umständen keine Möglichkeit hat, vor Eintritt des Knock-Out Ereignisses auf die Marktsituation zu reagieren. Im Falle von DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert sollten Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Beobachtungspreis sowohl die Kurse des DAX[®] (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX[®] umfasst. Der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist also länger als bei Wertpapieren, die sich nur auf den DAX[®] (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX[®] aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist."

9. In dem Prospekt Nr. 3 in der untenstehenden Tabelle (Seite 11) wird der dritte Absatz unter der Überschrift "Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses" im Unterabschnitt **"3.12. Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo Optionsscheine"** des Abschnitts **"II. Risikofaktoren"** auf der unter **Punkt 9** in der untenstehenden Tabelle genannten Seiten wie folgt ersetzt:

"Wertpapierinhaber von Turbo Optionsscheinen tragen zudem das Risiko, dass die Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos bzw., sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein Knock-Out Tilgungsbetrag größer als null vorgesehen ist, nahezu wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "**Knock-Out Barriere**") erreicht bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo Bull Optionsscheinen) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Turbo Bear Optionsscheinen). Im Fall von Turbo Optionsscheinen entspricht die Knock-Out Barriere stets dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten (im Fall von Turbo Bull Optionsscheinen) bzw. Erreichen oder Überschreiten (im Fall von Turbo Bear Optionsscheinen) der Knock-Out Barriere durch den Beobachtungspreis zum Eintritt eines Knock-Out Ereignisses führt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Feststellung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses auf Kursen des Basiswerts erfolgen kann, die während der regulären Handelszeiten des Basiswerts oder damit verbundener Kontrakte ermittelt werden und nicht mit den Handelszeiten der Turbo Optionsscheine übereinstimmen müssen. Die maßgebliche Beobachtung hinsichtlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erfolgt an jedem Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Ein Beobachtungstag kann dabei auch ein Tag sein, an dem die Turbo Optionsscheine nicht handelbar sind, und die Beobachtungsstunden können in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen als ein durchgehender Zeitraum definiert sein, der auch außerhalb der Handelszeiten der Turbo Optionsscheine liegt. Infolgedessen besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er sowohl das Drohen als auch den tatsächlichen Eintritt eines Knock-Out Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt und er daher unter Umständen keine Möglichkeit hat, vor Eintritt des Knock-Out Ereignisses auf die Marktsituation zu reagieren. Im Falle von DAX®/X-DAX® als Basiswert sollten Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Beobachtungspreis sowohl die Kurse des DAX® (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX® umfasst. Der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist also länger als bei Wertpapieren, die sich nur auf den DAX® (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX® aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist."

10. In dem Prospekt Nr. 3 in der untenstehenden Tabelle (Seite 11) wird der dritte Absatz unter der Überschrift "Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses" im Unterabschnitt "3.13. Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate" des Abschnitts "II. Risikofaktoren" auf der unter Punkt 10 in der untenstehenden Tabelle genannten Seite wie folgt ersetzt:

"Wertpapierinhaber von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten tragen zudem das Risiko, dass die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate während ihrer Laufzeit wertlos bzw., sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein Knock-out Tilgungsbetrag größer als null vorgesehen ist, nahezu wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts (der "**Beobachtungspreis**") eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "**Knock-Out Barriere**") erreicht bzw. unterschreitet (im Fall von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten). Im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten entspricht die aktuelle Knock-Out Barriere stets dem aktuellen Basispreis. Der Wertpapierinhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder

Unterschreiten (im Fall von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten) bzw. Erreichen oder Überschreiten (im Fall von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten) der aktuellen Knock-Out Barriere durch den Beobachtungspreis zum Eintritt eines Knock-Out Ereignisses führt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Feststellung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses auf Kursen des Basiswerts erfolgen kann, die während der regulären Handelszeiten des Basiswerts oder damit verbundener Kontrakte ermittelt werden und nicht mit den Handelszeiten der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate übereinstimmen müssen. Die maßgebliche Beobachtung hinsichtlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erfolgt an jedem Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Ein Beobachtungstag kann dabei auch ein Tag sein, an dem die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate nicht handelbar sind, und die Beobachtungsstunden können in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen als ein durchgehender Zeitraum definiert sein, der auch außerhalb der Handelszeiten der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate liegt. Infolgedessen besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er sowohl das Drohen als auch den tatsächlichen Eintritt eines Knock-Out Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt und er daher unter Umständen keine Möglichkeit hat, vor Eintritt des Knock-Out Ereignisses auf die Marktsituation zu reagieren. Im Falle von DAX®/X-DAX® als Basiswert sollten Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Beobachtungspreis sowohl die Kurse des DAX® (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX® umfasst. Der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist also länger als bei Wertpapieren, die sich nur auf den DAX® (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX® aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist."

Nr.	Bezeichnung des Prospekts	Emittentin	Nachtrag Nr.	Datum des Prospekts	Punkt 1	Punkt 2	Punkt 3	Punkt 4	Punkt 5	Punkt 6	Punkt 7
1	Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2)	Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH	1	15. Januar 2026	18	592	592	n/a	592	634 ff.	644
2	Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2)	Goldman Sachs Finance Corp International Ltd	1	15. Januar 2026	18	592	592	n/a	592	634 ff.	644
3	Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine, Series B-1b)	Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH	1	2. Februar 2026	15	437	n/a	437	437	471 ff.	481
4	Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2 (Indizes))	Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH	2	15. Dezember 2025	15	193	193	n/a	193	229 ff.	239
5	Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2 (Indizes))	Goldman Sachs Finance Corp International Ltd	2	15. Dezember 2025	15	193	193	n/a	193	229 ff.	239

Nr.	Bezeichnung des Prospekts	Emittentin	Nachtrag Nr.	Datum des Prospekts	Punkt 8	Punkt 9	Punkt 10
1	Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2)	Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH	1	15. Januar 2026	n/a	n/a	n/a
2	Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2)	Goldman Sachs Finance Corp International Ltd	1	15. Januar 2026	n/a	n/a	n/a
3	Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine, Series B-1b)	Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH	1	2. Februar 2026	30	37 f.	41
4	Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2 (Indizes))	Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH	2	15. Dezember 2025	n/a	n/a	n/a
5	Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2 (Indizes))	Goldman Sachs Finance Corp International Ltd	2	15. Dezember 2025	n/a	n/a	n/a

Der Nachtrag, die Prospekte sowie etwaige weitere Nachträge werden auf der Internetseite <https://www.gs.de/de/info/dokumente/basisprospekte> veröffentlicht.

Nach Artikel 23 (2) Prospektverordnung haben Anleger, die dem Erwerb oder der Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusage innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit gemäß Artikel 23 (1) Prospektverordnung vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder — falls früher — der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde. Das Widerrufsrecht bezieht sich nur auf Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 15. Januar 2026 bzw. dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2) der Goldman Sachs Finance Corp International Ltd vom 15. Januar 2026 bzw. dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine, Series B-1b) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 2. Februar 2026 bzw. dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2 (Indizes)) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 15. Dezember 2025 bzw. dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate oder Anleihen, Series B-2 (Indizes)) der Goldman Sachs Finance Corp International Ltd vom 15. Dezember 2025 (jeweils wie gegebenenfalls nachgetragen) angeboten werden und auf die sich auch der Nachtrag bezieht.

Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber der Emittentin abgegeben worden ist, ist der Empfänger des Widerrufs die Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber einem anderen als der Emittentin (der "Dritte") abgegeben worden ist, ist der Widerruf an diesen Dritten zu richten.